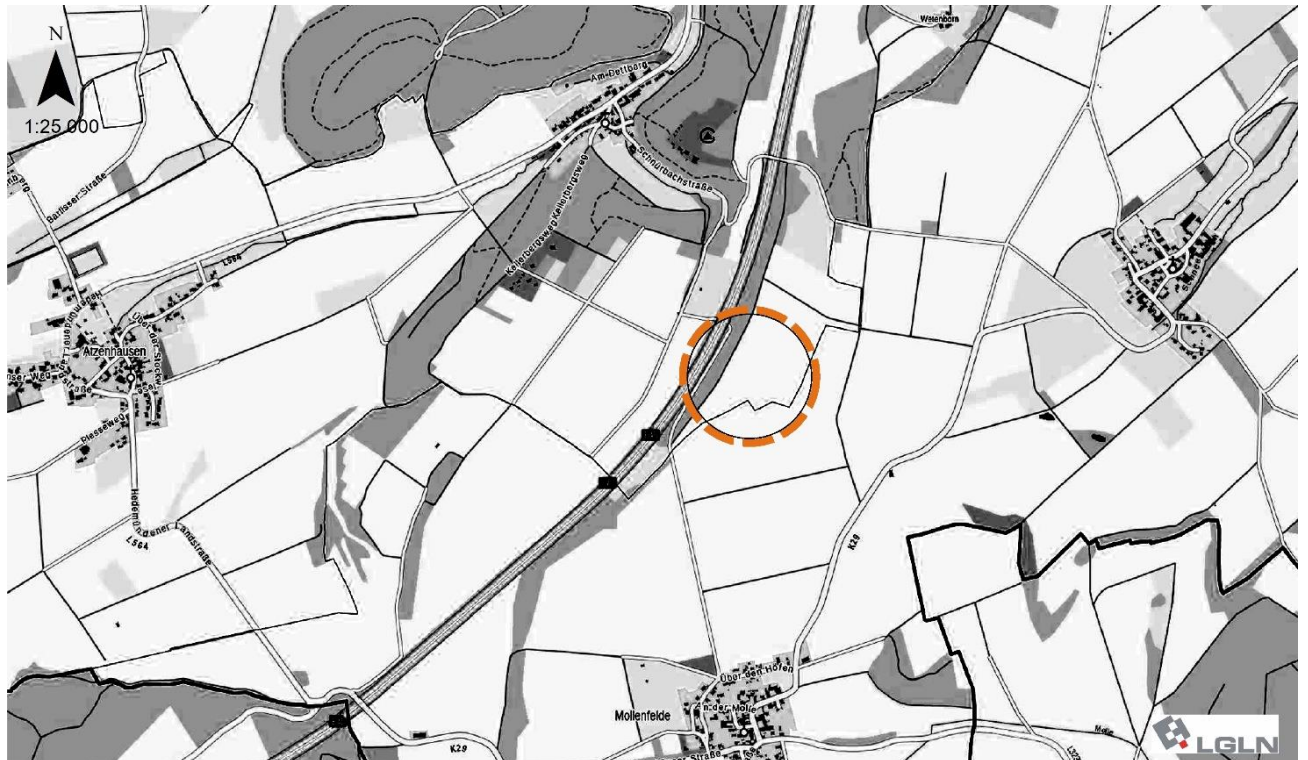


Gemeinde Rosdorf

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaikanlagen, Dahlenrode



Umweltbericht

Stand: 24.02.2023

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

456 FNP UB 2-b-Rosdorf.docx

IMPRESSUM:

Projekt: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Projektnummer: 456 FNP UB 2-b-Rosdorf.docx

Kommune: Gemeinde Rosdorf
Lange Straße 12
37124 Rosdorf

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende: Scarlette Brudniok, M.Sc.
Dipl.-Geogr. Thomas Fatscher

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)	1
2	Einleitung	2
2.1	Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	2
2.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	2
2.2.1	Fachgesetze	2
2.2.2	Fachplanungen	3
2.3	Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	6
2.4	Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	6
2.4.1	Umweltbelange	6
2.4.2	Umweltbericht	7
2.5	Informationsgrundlage	8
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	8
3.1	Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	8
3.1.1	Basisszenario	8
3.1.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	10
3.1.3	Plan-Fall	11
3.2	Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser	12
3.2.1	Basisszenario	12
3.2.2	Plan-Fall	13
3.3	Oberflächengewässer	14
3.4	Fläche	14
3.5	Klima/Luft (Lokalklima)	14
3.5.1	Basisszenario	14
3.5.2	Plan-Fall	15
3.6	Landschafts-/Ortsbild	15
3.6.1	Basisszenario	15
3.6.2	Plan-Fall	16
3.7	Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	16
3.7.1	Basisszenario	17
3.7.2	Plan-Fall	17
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.8.1	Basisszenario	17
3.8.2	Plan -Fall	18
3.9	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	18
3.10	Wechselwirkungen	18
3.11	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	18



3.12	Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	19
3.13	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
3.14	Kumulierung	19
3.15	Null-Variante	19
4	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung	20
4.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	20
4.2	Rechnerische Bilanzierung	20
5	Zusätzliche Angaben	20
5.1	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
5.2	Monitoring	20
6	Quellenverzeichnis	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage des Änderungsbereiches und des LSG „Leinebergland“ (ohne Maßstab; Quelle NUMIS 2023)	5
Abbildung 2	Kennzeichnung des Änderungsbereiches (Quelle: NIBIS; Eigene Darstellung, ohne Maßstab)	9
Abbildung 3	Blick auf den Änderungsbereich aus Richtung Südwesten (Eigene Aufnahme Juli 2022)	12

ANHANG

- Untersuchung und Fachbeitrag Fauna – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Corax, Göttingen, September 2022

1 Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Der Umweltbericht beginnt mit einer verständlichen Zusammenfassung, die es der Öffentlichkeit ermöglichen soll, sich eine Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Die solar-konzept GmbH beabsichtigt, den Bau von PV-Anlagen im Änderungsbereich. Die 22. Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,2 ha. Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Dahlenrode. Der Standort wurde bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist unbebaut.

Ziel der 22. Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von PV-Freianlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan stellt bisher Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Bestand handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche.

Zur Baurechtsetzung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich erforderlich. Künftig wird die Fläche als „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlagen soll das Plangebiet wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Parallel dazu erfolgt die Bebauungsplanaufstellung.

Die in den Fach-, Raumordnungsplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Es folgt eine Zusammenschau der Umweltbelange und -auswirkungen.

Mit der Änderung werden Auswirkungen auf die Umwelt vorbereitet, die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für die Fauna, das Bodenpotenzial, die Biotoptypen und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die erheblichen Auswirkungen durch die Nutzungsänderung auf das Bodenpotenzial sind auf die Versiegelung von Boden zurück zu führen, der für die Bodenfunktionen und Biotopentwicklungen unwiederbringlich verloren geht. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Errichtung von technischen Anlagen in der offenen Landschaft zu erwarten. Der Grad der Erheblichkeit auf das Landschaftsbild ist hier aufgrund der Vorbelastung aber eher gering. Die erheblichen Auswirkungen auf die Biotoptypen und die Fauna sind in erster Linie auf den Verlust von Ackerfläche u.a. als Nahrungshabitat zurückzuführen.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Bodenpotenzial und die Biotoptypen sind auf die Versiegelung von Boden zurückzuführen, die durch die Flächennutzungsplanän-



derung der für die Bodenfunktionen und Biotopentwicklungen verloren gehen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Errichtung von technischen Anlagen in der offenen Landschaft zu erwarten.

Geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen auf Bebauungsebene.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die solar-konzept GmbH beabsichtigt, den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche in der Gemarkung Dahenrode, südlich der Bundesautobahn A7.

Das Areal liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Nach § 35 (1) 8b BauGB sind PV-Anlagen nun jedoch in einem Abstand von 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen im Außenbereich privilegiert. Bei anderen Standorten sind großflächige PV-Anlagen im Außenbereich grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Da die Errichtung von PV-Anlagen mit einer Bodenversiegelung und einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation einhergeht und ggf. Blendwirkungen zu berücksichtigen sind, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können, ist es empfehlenswert, die Anlagen auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung zu errichten. Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich in direkter Nähe zur Bundesautobahn A7 und ist demnach bereits vorbelastet.

Aufgrund dieser Vorbelastungen des Änderungsbereiches, werden die Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen als besonders geeignet eingestuft.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 4,2 ha und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Da der Flächennutzungsplan den Standort bisher als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.2.1 Fachgesetze

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.2.2 Fachplanungen

2.2.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§1 (4) BauGB)

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf (Ur-Fassung 1981)	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf beinhaltet folgende Darstellungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Landwirtschaft Für die aktuelle Planungsabsicht muss der Flächennutzungsplan geändert werden.
Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Göttingen alt (2010)	Die Abhandlung der regionalen Raumordnungsbelange erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.
RROP Entwurf 2020	Die Abhandlung der regionalen Raumordnungsbelange erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

2.2.2.2 Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftspl. Inhalten (§1 (6) 7 g BauGB)

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen (1998) Fortschreibung (2016)	Westlicher Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Erhalt / Verbesserung von Artenschutz im westlichen Bereich • Ziel: Verbesserung des Bodens, da eingeschränktes Schutzgut • Ziel: Erhalt von Grundwasser, da nicht oder nur wenig eingeschränkter Zieltyp Östlicher Bereich: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Wiederherstellung / Sanierung des Bodens, da stark bis sehr stark eingeschränktes Schutzgut • Ziel: Verbesserung des Grundwassers, da eingeschränkt. Sehr hohe Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungsrisiko der Grundwasserqualität durch Nitrateintrag auf Ackerflächen Gesamte Fläche: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Wiederherstellung / Sanierung des Landschaftsbildes, da stark eingeschränkt bis sehr stark eingeschränkt

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Verbesserung der Gebietsretention, da diese eingeschränkt ist • Ziel: Verbesserung / Wiederherstellung von Klima / Luft, da eingeschränkt bis stark eingeschränkt • Ziel: Erhalt, z.T. Verbesserung von Klima / Luft, da Waldklima. Diese ist besonders bedeutsam für Klimaausgleich / Bioklima / Immissionsschutz • Einzelziele für Landwirtschaft (2016): allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft; Gebiet mit vorrangigen Maßnahmen zum Grundwasserschutz • Einzelziel für die Forstwirtschaft (2016): Erhalt des Laubwaldes, ggf. gezielte Förderung der Entwicklung von naturnahen Beständen auf Teilflächen <p>Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan fließen in die Auseinandersetzungen der jeweiligen Umweltbelange mit ein.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Ziele des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erwarten.</p>

2.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete (§ 1 (6) 7b BauGB), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Naturpark	<p>Der gesamte Änderungsbereich befindet sich im Naturpark „Münden“.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p>
Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“	<p>Der gesamte Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“.</p> <p>Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ regelt in ihrem § 7 Vorhaben in Bauleitplänen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Leinebergland. In der ehemaligen Verordnung waren Photovoltaikanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ nicht zulässig. Diese Verordnung wurde allerdings am 07.11.2019 geändert. Sie wurde dahingehend geändert, dass unter anderem Photovoltaikanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig sind: „Sollen in Bauleitplänen Windenergieanlagen, Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien,</p>

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
	<p>[...] dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen“ (§ 7 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“).</p> <p>Durch dieses Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung steht die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr im Konflikt zum Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“.</p> <p>Darüber hinaus hat der Landkreis Göttingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB der Vereinbarkeit der Planung mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugestimmt.</p>
FFH-Gebiet	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung.

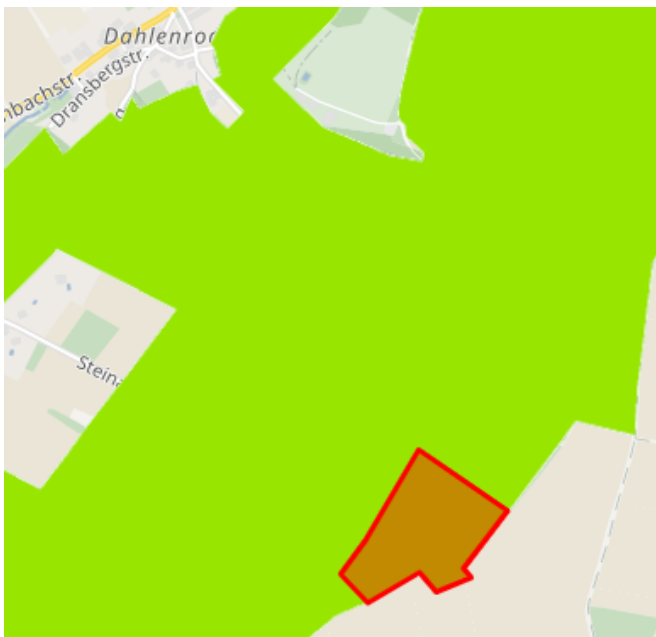


Abbildung 1 Lage des Änderungsbereiches und des LSG „Leinebergland“ (ohne Maßstab; Quelle NUNIS 2023)

Wasserschutz/ Quellschutz (§ 1 (6) 7a BauGB)

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Wasserschutzgebiet (WSG)	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.
Quellschutz	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.

Bau- und Bodendenkmale (§ 1 (6) 5 BauGB)

Typ	Bedeutung für den Bebauungsplan
Bodendenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.
Baudenkmale	Keine Ausweisungen im Änderungsbereich.

2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB).

2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen.

2.4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 6 (7) folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser

Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung der Planänderung (Null-Fall).

Der Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung besteht im Kern aus folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose der Null-Variante

Definition von Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planänderung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Änderungsbereichs hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.



Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann nur eine grobe Prognose des Plan-Falls aufgestellt werden. Deshalb entfällt eine gezielte Untersuchung der möglichen Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in diesem Umweltbericht. Die genauere Untersuchung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

2.5 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die artenschutzrechtlichen Fachinformationen lieferte das entsprechende Gutachten vom Büro CORAX, dass im Rahmen des Bauleitverfahrens in Auftrag gegeben wurde.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange

3.1 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

3.1.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Tatsächliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Acker (A) • Ruderalgebüsch im Südosten
Pflanzen/ Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Keine großflächigen ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen vorhanden • artenarme Vegetationszusammensetzung • keine schützenswerten flächigen Biotoptypen vorhanden • im Südosten befindet sich ein Ruderalgebüsch • keine geschützten oder seltenen Arten innerhalb der Teilfläche zu erwarten • westlich grenzt ein Gehölzstreifen an den Änderungsbereich an, welcher mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist
Tiere/ Artenschutz	Im Landschaftsrahmenplan (1998) des Landkreises Göttingen ist für den westlichen Bereich der Erhalt / Verbesserung des Artenschutzes angegeben.

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>Es bestehen Vorbelastungen durch die westlich verlaufende „BAB 7“.</p> <p>Westlich ist ein Gehölzstreifen vorhanden, der hinsichtlich der Lebensraumstruktur und Artenvielfalt als bedeutsam eingeschätzt werden kann. Die Lebensraumstruktur im Änderungsbereich ist aufgrund der intensiven Landwirtschaft als entsprechend gering einzustufen. Auf solchen Flächen kann ein Vorkommen einzelner geschützter Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus diesem Grund wurde eine faunistische Kartierung inklusive eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den Änderungsbereich in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung werden gesondert in dem Kapitel 0 erläutert.</p>
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund des intensiv genutzten Ackerlandes keine hohe Bedeutung hinsichtlich der Ökosystemvielfalt und der Artenvielfalt zugewiesen werden • Im südöstlichen Bereich ist ein Ruderalgebüsch vorhanden, welches eine mittlere ökologische Bedeutsamkeit besitzt



Abbildung 2 Kennzeichnung des Änderungsbereiches (Quelle: NIBIS; Eigene Darstellung, ohne Maßstab)

3.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Änderungsbereich wurde das Büro CORAX mit einer faunistischen Untersuchung und einem naturschutzrechtlichen Fachbeitrag¹ als Grundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte beauftragt. In erster Linie sollen die möglichen Vorkommen von Feldhamstern, Fledermäusen sowie der Avifauna untersucht werden.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Feldhamster

Kein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nachgewiesen.

Vögel

Die reinen Agrarflächen des Offenlandes wurden von fünf Arten besiedelt.

„Die Feldlerche *Alauda arvensis* kam mit 1,75 Rev./10 ha besiedelbarer Fläche (91,5 ha) auf eine im regionalen Kontext unterdurchschnittliche Siedlungsdichte. Zur Autobahn wird ein Abstand von 100 Metern und zum Wald ein solcher von 130 Metern nirgends unterschritten. Bereiche mit deutlich überdurchschnittlicher Dichte lassen sich an keiner Stelle erkennen. Die eigentliche Projektfläche war nur von acht Paaren entsprechend einer Abundanz von 1,63 Rev./10 ha besiedelt.“ Auf dem Änderungsbereich selbst wurde kein Brutpaar verzeichnet.

„Weitere Brutvogelarten kamen auf den Agrarflächen nur ganz vereinzelt vor. Jeweils ein Revier wurde von Schafstelze *Motacilla flava* (außerhalb der Projektfläche), Dorngrasmücke *Sylvia communis* (Raps), Bachstelze *Motacilla alba* (Hochsitz) und Wachtel *Coturnix coturnix* (AUKM-Fläche) ermittelt.“

„Mit sieben Revieren (davon zwei am Waldrand) erreicht der Baumpieper *Anthus trivialis* hier eine in Südniedersachsen nur noch an sehr wenigen Stellen vorhandene Dichte. Sechs der sieben Reviere grenzen an die AUKM-Fläche nordwestlich von Mollenfelde. Damit verdichtet sich das Bild, dass regional fast nur noch extensiv oder gar nicht bewirtschaftete Agrarflächen mit den entsprechenden Singplätzen Lebensräume für die Art bieten.“

Von der in Niedersachsen in der Vorwarnliste geführten Goldammer *Emberiza citrinella* wurden zwölf Reviere kartiert, zwei davon unmittelbar an der Autobahn. Der Neuntöter *Lanius collurio* als einzige Brutvogelart des Anh. I der EU-VSR im Gebiet brütete in einem Gebüsch in einer kleinen Birkenreihe in der AUKM-Fläche. Ansonsten ist nur noch ein Paar vom bundes- und landesweit gefährdeten Bluthänfling *Carduelis cannabina* in einer Hecke nördlich des Sportplatzes Mollenfelde sowie zwei Reviere vom Stieglitz *Carduelis carduelis* (Vorwarnliste Niedersachsen) in den Baumbeständen an den Wirtschaftswegen der Erwähnung wert.“

„Die beiden Waldstreifen in der Pufferfläche entsprechen hinsichtlich der Artzusammensetzung und der Häufigkeiten den Verhältnissen in Laubmischwäldern der Region. Ein durchaus nennenswerter Altholzanteil trägt zum Vorkommen einiger Höhlenbrüter bei. Im nordöstlichen Bereich von „Staubs Busch“ direkt an der Autobahn ist der Wald sehr stark aufgelichtet. Hier wurden Arten nachgewiesen, die ansonsten in den beiden Waldstreifen gar nicht oder

¹ CORAX (2022): Bauleitplanung Photovoltaikanlage Mollenfelde (Gemeinden Friedland und Rosdorf, Landkreis Göttingen). Göttingen, Stand 02.09.2022



nur selten vorkamen (z.B. Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Klappergrasmücke *Sylvia curruca*).

Beide Waldstreifen waren, obwohl strukturell durchaus geeignet, mit Ausnahme der Rabenkrähe *Corvus corone* frei von Großvögeln (Kolkrabe *Corvus corax*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Rotmilan *Milvus milvus*). Das Fehlen dieser Arten als Brutvögel machte sich auch insofern bemerkbar, als dass nahrungssuchende Individuen auf den Offenflächen kaum anzutreffen waren.“

Naturschutzfachliche Einschätzung

Vögel

„Der lokale Bestand der Offenlandbrüter wird sich - unabhängig von dessen Definition - verringern.“

„Vom vollständigen oder teilweisen Lebensraumverlust können vier Arten betroffen sein, sofern der Eingriff räumlich auf die reinen Agrarflächen beschränkt bleibt. Anlagenbedingt wird es beim Status 2022 zu Verlusten von acht Feldlerchenrevieren und einem Wachtelrevier kommen. Alle anderen Vorkommen von Offenlandarten befanden sich im Pufferbereich, auf dem anlagebedingte Wirkungen weitgehend auszuschließend sind.“

„Das Vorkommen der Wachtel *Coturnix coturnix* ist aus der weiteren Betrachtung auszuschließen. Die Art ist zumindest regional an keine festen Brutplätze gebunden, sondern ihre Ansiedlungen erfolgen – sofern es überhaupt zu einer Brut kommt – zufällig.“ Ebenfalls neigen die Männchen zum Nomadisieren, womit ein Revier bei einer Wachtel nicht mit einem Brutverdacht oder gar einem Brutnachweis gleichgesetzt werden kann.

Vermeidungs-Schutz und Kompensationsmaßnahmen

„Eine Bauzeitenregelung ist hinsichtlich der Brutvögel zwingend einzuhalten, Vergrämnungsmaßnahmen könnten an deren Stelle treten.“

Rechtliche Grundlagen für Kompensationsmaßnahmen für Brutvögel sind laut Gutachten nicht erforderlich, da durch die geplante Gestaltung des Geltungsbereiches eine Aufwertung im Vergleich zum aktuellen Zustand stattfinden wird.

Ebenfalls können Vermeidungsstrategien angewandt werden, um die Bauphase einschließlich der bauvorbereitenden Maßnahmen zu verlängern. Somit sollen Brutvögel im Sinne der Vermeidung gar nicht erst die Möglichkeit haben, sich auf der Fläche anzusiedeln. Hierzu könnte ein vollständiger Abtrag der Vegetationsdecke im Geplanten Eingriffsbereich im Winter vor der Aufstellung der Photovoltaikanlagen ein geeignetes Mittel sein, um Brutansiedlungen und damit einen bestenfalls partiellen Baustopp ausschließen zu können.

Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt und werden im dazugehörigen Umweltbericht erläutert.

3.1.3 Plan-Fall

Der Änderungsbereich weist aufgrund der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche eine geringe biologische Vielfalt auf.

Bei der Umwidmung der Fläche allein verändert sich der reale Zustand nicht. Jedoch wird die Fläche auf eine Versiegelung und Bebauung vorbereitet, die die Beseitigung der Ackerfläche bedeutet. Damit einhergehend werden auch die Nahrungsflächen der dort lebenden Tiere beseitigt und verändert.

Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.



Abbildung 3 Blick auf den Änderungsbereich aus Richtung Südwesten (Eigene Aufnahme Juli 2022)

3.2 Boden/Bodenwasserhaushalt/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist laut Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten. Außerdem ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.2.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Boden	<p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flache Rendzina • Geringe Bodenfruchtbarkeit

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenzahl / Ackerzahl different: Im Norden Bodenackerzahl / Ackerzahl mit 32 / 24 und 32 / 28; Im Nordosten Bodenackerzahl / Ackerzahl mit 36 / 31 und 36 / 32; Im Osten Bodenackerzahl / Ackerzahl mit 36 / 32; Im Süden Bodenackerzahl / Ackerzahl mit 63 / 55 am geringsten; Im Südwesten Bodenackerzahl / Ackerzahl mit 48 / 40 • Seltene Böden in Form von flachen und sehr flachen Rendzinen • Nicht hebungs- uns setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine • Übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine • Mäßig harte bis harte Festgesteine mit Einlagerungen von veränderlich festen Gesteinen • Laut LRP des LK Göttingen (1998) eingeschränktes Schutzgut bis sehr stark eingeschränktes Schutzgut • Vorbelastung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung <p>Eine natürliche Bodenentwicklung ist weitestgehend möglich.</p>
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildungsrate überwiegend gering bis mittel: >150 – 200 mm/a im Norden, Osten, Süden und Westen, >50 – 100 mm/a im Nordwesten und Südwesten • Grundwasserfern <p>Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen. Der Änderungsbereich beinhaltet keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung.</p>

3.2.2 Plan-Fall

Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Kulturpflanzen entzogen. In den unversiegelten Bereichen kann sich der Boden durch die Bodenruhe und Begrünung regenerieren. Die Nutzungsänderung erzielt für das Schutzgut Boden dort insgesamt betrachtet eher positive Aspekte. Unter den versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen allerdings gänzlich verloren.

Insgesamt ist der Grad der Versiegelung auf einer Fläche für PV-Anlagen voraussichtlich sehr gering. Nichtsdestotrotz ist insbesondere in der Bauphase mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Bodens zu rechnen.

Nur mit Hilfe von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen kann der Eingriff schlussendlich als unerheblich eingestuft werden.

Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine merkliche Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Eingriffe können für das Schutzgut Grundwasser zudem aufgrund der geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate als unerheblich eingestuft werden.

Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Die Ziele im Landschaftsrahmenplan (1998) des Landkreises Göttingen führen zu keinen unlösbaren Konflikten bzgl. der Schutzgüter Boden und Grundwasser.

3.3 Oberflächengewässer

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Eine Prognose über die Auswirkungen der Planung auf die Oberflächengewässer ist nicht notwendig.

3.4 Fläche

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, und eine Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzung, Nachverdichtung und andere Maßnahme verringert werden.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich zum größten Teil um eine Ackerfläche, die unbeplant ist und damit baulich nicht in Anspruch genommen wurde.

Vor dem Hintergrund der Flächeneinsparung sollen unzerschnittene Räume möglichst erhalten bleiben. Großräumig zusammenhängende Freiflächen werden somit nicht zerschnitten. Die Erheblichkeit durch die Neuausweisung ist dementsprechend gering.

Für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage wird die Fläche den bisherigen Hauptfunktionen als Standort für Kulturpflanzen entzogen, kann aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden.

3.5 Klima/Luft (Lokalklima)

3.5.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Verbesserung / Wiederherstellung von Klima / Luft, da eingeschränkt bis stark eingeschränkt (LRP LK Göttingen 1998) • Ziel: Erhalt, z.T. Verbesserung von Klima / Luft, da Waldklima. Diese ist besonders bedeutsam für Klimaausgleich / Bioklima / Immissionsschutz (LRP LK Göttingen 1998) • Überwiegend Freiflächenklima • Aufgrund Exposition und Vegetation leichte Kaltluftentstehungsfunktion

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<ul style="list-style-type: none"> • lokaler Luftaustausch zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Änderungsbereich • Angrenzende Bundesautobahn 7 ist Wärmeinsel • keine klimatische Schlüsselfunktion für das ca. 650 m nordwestlich gelegene Dahlenrode
Lufthygienische Situation	<ul style="list-style-type: none"> • lufthygienische Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung und die Bundesautobahn 7

3.5.2 Plan-Fall

Durch die Flächennutzungsplanänderung allein ist nicht mit einer Änderung der kleinklimatischen Funktion zu rechnen. Allerdings wird landwirtschaftliche Fläche als potenzieller Frischluft- und Kaltluftentstehungsbereich auf eine teilversiegelte und bebaute Fläche vorbereitet. Je nach Wetterlage sind lokale Aufheizungseffekte möglich.

Lufthygienisch sind keine bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Die Ziele im Landschaftsrahmenplan (1998) des Landkreises Göttingen führen zu keinen unlösbaren Konflikten.

3.6 Landschafts-/Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

3.6.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgelockerte Wald- und Agrarlandschaft • liegt etwa 650 m südöstlich von Dahlenrode • Vorbelastung durch angrenzende Bundesautobahn 7 • Ziel: Erhalt / Verbesserung von Artenschutz im westlichen Bereich (LRP LK Göttingen 1998) • Im Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen, ein Feldweg und weitere Gehölzstrukturen an • Im Osten grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen und ein Feldweg an • Im Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen und Feldwege an. Ca. 815 m südlich liegt die Ortschaft Mollenfelde • Im Westen grenzt ein Gehölzgürtel und anschließend die Bundesautobahn 7 an. Danach folgen ein Gehölzstreifen und Ackerflächen • Der gesamte Änderungsbereich wird auf Grund der Topographie, des bereits vorhandenen Gehölzgürtels im Westen und der vorhandenen Gehölzstruktur

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>im Süden überwiegend aus dem Nahbereich sichtbar sein. Eine Fernwirkung ist nicht zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der gesamte Änderungsbereich steigt von Norden nach Südosten von ca. 300 m ü. NHN auf ca. 315 m ü. NHN an • Typisches Landschaftsbild des peripheren Raumes mit dominanter landwirtschaftlicher Nutzung

3.6.2 Plan-Fall

Das Landschaftsbild kann sich dauerhaft verändern, indem die vorhandene landwirtschaftliche Fläche durch technische Einrichtungen der PV-Anlagen abgelöst werden kann. Die Veränderungen werden aufgrund der Topografie lediglich aus dem Nahbereich sichtbar sein.

Aufgrund der geringen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung verringert sich der Eingriff und die Erheblichkeit für die entsprechenden Belange des Naturschutzes und der Landespflege.

Eine deutlich raumwirksame Verkleinerung der landwirtschaftlichen Flächen ist im Gesamterscheinungsbild nicht zu erwarten. Es werden Maßnahmen zur Durchgrünung des Änderungsbereiches zur Abschwächung von Konflikten auf Bebauungsebene empfohlen.

Der Grad der Erheblichkeit für das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastungen eher gering einzuschätzen.

Die Fläche wird auf Grund der Topographie (Steigung von Nord nach Süd um ca. 15 m) nicht aus der Ferne wahrnehmbar sein. Zwar ist die Autobahn 7 im Westen an den Änderungsbereich angrenzend, aber diese liegt min. 20 Höhenmeter über dem niedrigsten Änderungsbereichspunkt. Aus der Ferne ist der Änderungsbereich nicht einsehbar, da eine Fernwirkung der Fläche auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht gegeben ist.

Durch die vorgefundenen topographischen Gegebenheiten werden Sichtbeziehungen bzw. Sichtverschattungen durch die Errichtung von PV-Modulen nicht negativ beeinträchtigt.

Das Ziel im Landschaftsrahmenplan (1998) des Landkreises Göttingen führt zu keinen unlösbaren Konflikten.

3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

In Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderungen sind die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion in der Landschaft und die Auswirkung durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen.

3.7.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> Als maßgebliche Lärmquelle gilt im Westen verlaufende Bundesautobahn 7 Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere bei der aktiven Bewirtschaftung zu Lärmemissionen durch die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Schadstoffe	<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesautobahn 7 ist hauptsächlicher Schadstoff- Emittent Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere im Sommer und bei der Ernte- und Bestellzeit zu Staubaufwirbelungen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Geruch	<ul style="list-style-type: none"> Bei den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es insbesondere bei der Düngung zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind allerdings punktuell und zeitlich begrenzt
Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Änderungsbereiches ist keine Naherholung vorhanden Aufgrund der Vorbelastung durch die landwirtschaftlichen Flächen, der „Bundesautobahn 7“ und der peripheren Lage des Änderungsbereiches ist der Naherholungswert für den Menschen als gering einzustufen

3.7.2 Plan-Fall

Durch die Flächennutzungsplanänderung können keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen prognostiziert werden.

Die durch die Nutzungsänderung entstehenden Veränderungen sind zumutbar.

Der Änderungsbereich an sich hat keine weitere Bedeutung für den Menschen und die Naherholung. Es werden dennoch Maßnahmen zur Durchgrünung des Änderungsbereiches zur Abschwächung von Konflikten auf Bebauungsplanebene empfohlen.

Der Grad der Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch ist aufgrund der Vorbelastungen gering einzuschätzen.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

3.8.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Kultur- und Sachgüter	Es liegen keine Aussagen zu Kulturgütern oder sonstige Sachgüter vor Ort vor.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Dieses muss bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen beantragt werden.

3.8.2 Plan -Fall

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet. Archäologische Funde bei Bauarbeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sollten während der Bauarbeiten Funde gemacht werden, besteht die Möglichkeit einer baubegleitenden Sicherung und Dokumentation.

3.9 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel erfolgen auf der Bebauungsplanebene.

3.10 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für den Änderungsbereich ist typisch, dass zwar in Bezug auf Boden, Biotoptypen und Landschaftsbild die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage und der Vorbelastung zusammen.

3.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Änderungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Nähere Untersuchungen dazu erfolgen auf Bebauungsplanebene.

3.12 Vermeidung von Emissionen/ sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und einer Vermeidung von Emissionen ausgegangen. Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Näheres dazu wird auf Bebauungsplanebene geregelt.

3.13 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird auf der Bebauungsplanebene geregelt.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 (2b) ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von vorgesehenen Flächennutzungsplanänderungen unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 077 „Freiflächenphotovoltaikanlagen – Autobahn A7 Dahlenrode“ der Gemeinde Rosdorf durchgeführt. Ebenfalls im Parallelverfahren wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland und der Bebauungsplan Nr. 056 „Photovoltaikanlage Mollenfelde“ der Gemeinde Friedland aufgestellt.

Eine genaue Beschreibung der kumulierenden Wirkung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

3.15 Null-Variante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen.

Der Status quo würde wie im Basisszenario beschrieben als Null-Variante weiter bestehen bleiben.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an die sich in erster Linie auf die Fauna, das Bodenpotenzial, die Biotoptypen und das Landschaftsbild konzentrieren müssen. Diese müssen je nach Art der Maßnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden und dort entsprechend als Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden, bzw. auf Ebene der Ausführungsplanung / Betriebsphase gewürdigt werden.

4.2 Rechnerische Bilanzierung

Eine Darstellung der Eingriffs-Ausgleichsregelung inklusive rechnerischer Bilanzierung erfolgt in den parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Zusammenstellung der Unterlagen und der Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung erfolgte problembezogen auf der Grundlage vorhandener und zusätzlich erhobener Daten. Für die Prognose der Auswirkungen wurden die für die Darstellung typischen und erwarteten Nutzungen zugrunde gelegt.

5.2 Monitoring

Nach § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben zu überwachen. Ein Flächennutzungsplan schafft kein materielles Baurecht, er wird insofern nicht durchgeführt. Eine Umweltüberwachung ist demnach für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Rosdorf, den __. __. ____
Gemeinde Rosdorf
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

6 Quellenverzeichnis

Pläne und Fachgutachten zur Planung

CORAX (2022): Bauleitplanung Photovoltaikanlage Mollenfelde (Gemeinden Friedland und Rosdorf, Landkreis Göttingen), Stand 02.09.2022

GEMEINDE ROSDORF (1981): Flächennutzungsplan

GÖTTINGEN, L. (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen

GÖTTINGEN, L. (2016): Landschaftsrahmenplan Teilfortschreibung 2016

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

Sonstige verwendete Literatur und Quellen

BAUGESETZBUCH (2019): BauGB, 14. Auflage

GOOGLE (Hrsg.) (2019): Google Maps

VON DRACHENFELS, O. (2019). Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen: Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Fotos

Eigene Aufnahmen, 2022